

17

Verkündet
am 18. Januar 1957
Romacker, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2351 036

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Witwe Hilde D.,
 - 2) des minderjährigen Jürgen D.,
 - 3) der minderjährigen Christa D.,
- zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch die Beklagte
zu 1),
sämtlich in M., E. str.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

- 1) die Witwe Else P. in M., B. str.,
- 2) den Lehrling Horst P., ebendort, vertreten
durch seinen Vormund, den Werkmeister Karl St.
in M., R. str.,

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1957 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. En-
gels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 30. August 1955 aufgehoben. Die Sa-
che wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Josef V[REDACTED] KG in M[REDACTED] hatte den ihr von der M[REDACTED]er Generalvertretung der H[REDACTED]-Werke gelieferten Sattelschlepper als mangelhaft beanstandet. Am Abend des 16. Januar 1952 fand zur Nachprüfung der behaupteten Mängel eine Probefahrt des Sattelschleppers mit aufgesatteltem Anhänger statt, an der seitens der Verkäuferin der Werkmeister P[REDACTED] sowie von den H[REDACTED]-Werken in K[REDACTED] abgeordnet, ein Ingenieur und ein Monteur, seitens der Firma V[REDACTED] deren Fahrer D[REDACTED] sowie ein Beifahrer teilnahmen. Als der Lastzug gegen 22.15 Uhr von Hamerau aus auf der 8 m breiten Bundesstrasse 20 wenige Kilometer nach Süden zurückgelegt hatte, wobei er mit seinen rechten Rädern durchschnittlich 2.40 m Abstand vom rechten Straßenrand einhielt, fuhr er, beginnend etwa 10 m vor der Steinbrücke über die Pidinger Ache, auf seit längerem gerader, um 2% ansteigender, regennasser Strecke nach rechts hinüber, durchbrach das steinerne Brückengeländer und kam mit den Rädern nach oben im Trockenbett der Ache zu liegen, wo sein Dach durch den nachrollenden, mit 10 t Rundeisen beladenen Anhänger eingedrückt wurde. Sämtliche Insassen des Sattelschleppers kamen dabei ums Leben.

Witwe und minderjähriger Sohn des Werkmeisters P[REDACTED] nehmen die Witwe und minderjährigen Kinder des Fahrers D[REDACTED] als Erben auf Schadensersatz in Anspruch, weil D[REDACTED] als Kraftwagenführer den Unfall schuldhaft verursacht habe. Das Landgericht wies ihre Klage ab. Das Oberlandesgericht hat die Ersatzpflicht der Beklagten für den künftigen Schaden des Zweitklägers festgestellt und die übrigen Klageansprüche - vorbehaltlich des Übergangs auf öffentliche Versicherungsträger - dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten, deren Zurückweisung die Kläger beantragen, erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Erblasser der Beklagten D. es gewesen ist, der den Lastzug von der Abfahrt in Hamerau bis zur Unfallstelle gesteuert hat, kämpft die Revision vergebens an.

Die Überzeugung des Tatrichters stützt sich insbesondere auf den Umstand, daß sich D. nach dem Unfall am Führersitz befand und daß sein Brustkorb durch das Steuerrad eingedrückt worden ist. Die Möglichkeit, daß D. erst während des Hinabrollens des Lastzuges über die steile Böschung an den Führersitz geschleudert worden sein könne, hat das Berufungsgericht ausweislich der Urteilsgründe sehr wohl in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen. Es hat für eine solche Annahme jedoch keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte gefunden und ihr daher, wie es durfte, bei freier richterlicher Würdigung als bloßer Vermutung kein Gewicht beigemessen.

Ob die Schlußfolgerung: "Es ist also doch der D. gefährten" den beiden Polizeibeamten Wi. und Ob. gegenüber vom Zeugen Bi. oder von einem Dritten geäußert worden ist, konnte dem Berufungsgericht demgegenüber als unerheblich erscheinen. Schon aus diesem Grunde war es nicht gehalten, den Beklagten gemäß § 139 ZPO einen Antrag auf erneute Vernehmung des Zeugen Bi. nahezu legen.

2. Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Kläger wegen § 8 KrftzG (StVG) ihre Ansprüche nur auf § 823 BGB stützen können und ihnen daher der Beweis für die Behauptung obliegt, der Unfall sei durch ein Verschulden des Führers D. verursacht worden.

Das Berufungsgericht erwägt sodann: Da sämtliche Unfallbeteiligte tot und an dem Lastzug, insbesondere an der Steuervorrichtung, keine auf eine bestimmte Unfallursache



17

hinweisende Beschädigungen festgestellt worden seien, könne der Geschehensablauf ausschließlich aus den von der Verkehrspolizei sichergestellten Fahrspuren und aus der Lage des Lastzugs nach dem Unfall ermittelt werden. Danach sei der Lastzug auf der geradeaus führenden, unmerklich ansteigenden Bundesstraße 20 von seiner bisherigen Fahrtrichtung, die einen Abstand von 2.40 m zum rechten Straßenrand einhielt, in einem flachen Bogen nach rechts in der Weise abgewichen, daß er bis zum Erreichen des rechten Straßenrandes eine Strecke von etwa 10 m benötigte. Aus diesen Fahrspuren könne nicht der Schluß gezogen werden, D. habe aus nicht mehr zu ermittelnden zwingenden Gründen das Steuerrad plötzlich scharf nach rechts gezogen, oder er sei, von ihm nicht beeinflusbar, plötzlich in der Lenkung gestört worden. Aus dem allmählichen Verlauf der Abweichung dränge sich vielmehr nach der Erfahrung des Lebens ohne weiteres der Schluß auf, D. habe es unterlassen, dem Abweichen seines Lastzuges nach rechts durch ein entsprechendes Gegensteuern nach links entgegenzuwirken, er habe es also bei der Bedienung des Lastzuges an der gebotenen aufmerksamen Beobachtung des Straßenzuges fehlen lassen. Der aus den Fahrspuren erkennbare Geschehensablauf wiese daher auf eine schuldhafte Unterlassung des Führers D. als der einzig erkennbaren und möglichen Unfallsursache hin. Der den Klägern obliegende Beweis sei somit nach den Regeln des Anscheinsbeweises geführt.

Diese Erwägungen sind durch Rechtsirrtum über die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises beeinflusst.

Der Beweis des ersten Anscheins setzt einen typischen Geschehensablauf, d.h. einen Tatbestand voraus, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist. Und zwar muß die Gesamtgestaltung des Falles von solcher Art sein, daß sich aus der Erfahrung des Lebens der gezogene Schluß ohne weiteres aufdrängt (BGH VRS 8, 344). Es muß also nach der ganzen Sachlage eine so hohe Wahrscheinlichkeit für einen bestimm-

ten Geschehensablauf bestehn, daß sie nach tatrichterlicher Überzeugung der Gewißheit gleichkommt.

Wenn der erkennende Senat den Anscheinsbeweis gebilligt hat, daß etwa ein Fahrer, der auf übersichtlicher Straße gegen einen Baum fährt, die Pflicht zur Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Bedienung seines Fahrzeugs verletzt hat (BGHZ 8, 239), und wenn er ausführt, die unwahrscheinliche Möglichkeit, daß solche Kursabweichungen auch einmal durch technische Mängel des Wagens oder durch nicht zu vertretende Störungen der Reaktionsfähigkeit des Fahrers eintreten könnten, dürfe zunächst unberücksichtigt bleiben (VRS 8, 259), so handelte es sich dabei um Unfälle von Kraftfahrzeugen, an denen technische Mängel nicht hervorgetreten waren, und um gewöhnliche Verkehrsfahrten. Dort durfte und mußte daher - in Ermangelung von Anhaltspunkten für das Gegenteil - die allgemeine Erfahrung zugrunde gelegt werden, daß die im öffentlichen Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge vermöge ihrer Zulassung und Überwachung sowie angesichts des eigenen Interesses von Halter und Fahrer durchweg fahrsicher sind.

Im vorliegenden Falle bestanden und bestehen dagegen starke Anhaltspunkte dafür, daß es hier an dieser grundlegenden Voraussetzung für den Anscheinsbeweis gefehlt hat. Der gelieferte Sattelschlepper war von der Käuferin unverzüglich als mangelhaft beanstandet worden. Die M...er Generalvertretung der H...-Werke hatte es nach einer eigenen ersten Probefahrt für geboten erachtet, Sachverständige des Herstellungswerks zur erforderlichen weiteren Prüfung kommen zu lassen. Die Unglücksfahrt diente eben dem Zweck, die technischen Mängel des Lastzugs festzustellen. Das angefochtene Urteil geht - ersichtlich als unstreitig - davon aus, daß der zur Probe gefahrene Lastzug mit "schlechten Fahreigenschaften" behaftet gewesen ist, die es weiterhin als "mangelnde

Fahrsicherheit" kennzeichnet. Dazu war insbesondere vorge-
tragen worden, daß ein unzulängliches Verhältnis zwischen
Zug und Schub bestanden habe. Der in der Steuerung von
Sattelschleppern erfahrene Fahrzeugführer D. selbst hat-
te nach der Beweisaufnahme geäußert, er fühle sich in dem
neuen Schlepper nicht sicher.

Das Berufungsgericht unterliegt dem Fehler, daß es
bei seiner Beurteilung der Unfallursache alle diese wesent-
lichen Gesamtumstände außer Betracht läßt, und lediglich
einen Teil des Gesamtvorgangs, nämlich den eigentlichen Un-
fallablauf für sich allein betrachtet, zugrunde legt. Das
muß zu einem der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ergebnis
führen.

Denn bei einer Probefahrt mit einem Kraftfahrzeug, von
dessen Verkehrsunsicherheit ausgegangen werden muß, - mag
diese auch in den technischen Einzelheiten nicht aufgeklärt
sein - tritt die Annahme, daß die unfallursächliche Kursab-
weichung durch technische Mängel des Fahrzeugs bedingt ge-
wesen sein kann, an Wahrscheinlichkeit so hervor, daß sie
vom Tatrichter nicht außer Betracht gelassen werden durfte.
Es handelte sich gerade nicht um die landläufige Fahrt eines
typisch verkehrssicheren Kraftwagens, sondern um die Erpro-
bung eines augenscheinlich technisch fehlerhaften, vom Be-
rufungsgericht selbst als fahrunsicher bezeichneten Fahr-
zeugs. Bei derart ungewöhnlicher Gestaltung des Sachverhalts
fehlt es an der Grundvoraussetzung für den Anscheinsbeweis,
nämlich an einem typischen Geschehensablauf.

Die Annahme des angefochtenen Urteils, D. habe es
infolge von Unaufmerksamkeit schuldhaft unterlassen, dem
Abweichen des Lastzuges nach rechts entgegenzuwirken, be-
ruht somit auf Rechtsirrtum.

Die Sache bedarf erneuter Erörterung durch das Berufungsgericht, das es dahingestellt sein läßt, ob ein Verschulden des Fahrers D. darin liege, daß er die Rückfahrt überhaupt angetreten hat. Denn die bisher rechtlich einwandfrei festgestellten Tatsachen gestatten es dem erkennenden Senate nicht, ein etwaiges Verschulden Dooses in dieser oder in anderer Hinsicht auszuschließen oder zu bejahen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus